

# Förderrichtlinie für die Sonderförderung von Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen

Der **Landessportbund Hessen e.V. (lsb h)** fördert Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der Betriebskosten sowie den Einsatz von erneuerbaren Energien.

## Förderbereiche:

1. Regenerative Wärmeerzeugung\*
2. Solarstromspeicher\*
3. Wärmeverteilung und Wärmeabgabe\*
4. Anforderungen der Trinkwasserverordnung\*
5. Wärmeschutzmaßnahmen\*
6. Energiesparende Beleuchtungsanlagen\*
7. Trinkwassersubstitutionsmaßnahmen für Platzbewässerungsanlagen\*
8. Wassersparende Sanitäranlagen\*
9. Raumlüftungen der Duschräume\*

\* Es gelten die unter Anlage 1-9 zusätzlich aufgeführten Förderungsbedingungen

## Förderumfang:

**Landessportbund Hessen e.V., Geschäftsbereich Sportinfrastruktur,**

pro Förderung aus dem Punkten 1-2 (vgl. Anlage 1-2)

bis zu 2.000,- Euro

pro Förderbereich aus den Punkten 3-9 (vgl. Anlage 3-9)

bis zu 500,- Euro

## Fördervoraussetzungen weitere Informationen:

- Die Fördervoraussetzungen finden Sie in unseren [Richtlinien für Investitionszuschüsse](#).
- Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter [Investitionszuschüsse](#).

## Anlage 1:

### Förderbedingungen im Förderbereich „Regenerative Wärmeerzeugung“

#### Förderung:

- Hybridheizungssysteme mit einem erheblichen Anteil an erneuerbaren Energien (z.B. Grundlast Wärmepumpe + Spitzenlastbrennwert) (Förderung bis zu 2.000,- Euro)
- Wärmepumpen (Förderung bis zu 2.000,- Euro). Ausgenommen Brauchwasserwärmepumpen (Förderung bis zu 1.000,- Euro).
- Einbau von regenerativen Komponenten in vorhandene Heizungsanlagen (z.B. Einbau eines elektrischen Heizstabs zusammen mit einer bestehenden oder neuen PV-Anlage, Einbau einer thermischen Solaranlage) (Förderung bis zu 500,- Euro).
- Biomasse Blockheizkraftwerke (BHKW, Kraft-Wärme-Kopplung) (Förderung bis zu 2.000,- Euro).
- Anschluss an ein Fernwärmennetz/Nahwärmennetz. Hierfür ist ein Nachweis zu erbringen, dass dieses Netz mit 100 % erneuerbarer Energie betrieben wird oder in Zukunft betrieben werden soll (Förderung bis zu 2.000,- Euro).
- Biogene Heiztechnik (Holzpellets, Hackschnitzel usw.) ohne Wassertasche (Förderung bis zu 500,- Euro), mit Wassertasche (Förderung bis zu 2.000,- Euro).
- Elektrische Heizungen für Insellösungen oder 100% Bio-Brennstoffheizungen (z.B. Bio-Flüssiggas) werden nur in besonderen Fällen gefördert (Förderung bis zu 500,- Euro).

#### Fördervoraussetzungen:

- Steuereinheiten (mit raum- oder witterungsgeführter Regelung, Nachabsenkung und Wochenschaltung für Heizung und Warmwasser).

## Anlage 2:

### Förderbedingungen im Förderbereich „Solarstromspeicher“

#### Förderung:

- Solarstromspeicher für die Eigennutzung von Solarstrom (Förderung von bis zu 200,- Euro pro kWh Speicherkapazität, bis zu 2.000,- Euro bzw. 10 kWh Speicherkapazität).

#### Fördervoraussetzungen:

- Eine Berechnung der geschätzten optimalen Speicherkapazität wurde durchgeführt.

## Anlage 3:

### Förderbedingungen im Förderbereich: „Wärmeverteilung und Wärmeabgabe“

#### Förderung:

- Wassergeführte Deckenstrahlungsheizungen in Hallen (Strahlplatten oder vollflächig), Anschluss an Heizungsanlagen.
- Wassergefüllte Flächenheizungen (z.B. Fußbodenheizungen, Deckenheizungen, Wandheizungen), Anschluss an Heizungsanlagen.
- Modernisierung bestehender Heizkörper (z.B. neue größere, effizientere Varianten), Anschluss an Heizungsanlagen. Wird nur in Kombination mit dem Einbau einer vollständig regenerativen Heizungsanlage gefördert.

#### Fördervoraussetzung:

- Die neue Wärmeverteilung und Wärmeabgabe kann bei niedrigen Vorlauftemperaturen effizient betrieben werden.

## Anlage 4:

### Förderbedingungen im Förderbereich „Anforderungen der Trinkwasserverordnung“

#### Förderung:

- Heizungspufferspeicher mit einer Frisch- oder Trinkwassersstation (je nach Hersteller).
- Elektrische Durchlauferhitzer (komplette Warmwasserbereitung) werden nur in besonderen Fällen gefördert.
- Beanstandete Installationen des Trinkwassernetzes durch das Gesundheitsamt oder ein nach § 19 der Trinkwasserverordnung bestelltes Prüfinstitut. Ein Prüfbericht mit Anforderungskatalog des Gesundheitsamtes oder eines nach §19 der Trinkwasserverordnung bestellten Prüfinstituts muss vorliegen.

#### Fördervoraussetzungen:

- Aussicht auf wasserwirtschaftlichen Erfolg.
- Bei allen Installationen im Bereich der Sanitäranlagen sind die aktuellen Trinkwasserverordnung, die dazugehörigen DVGW Arbeitsblätter 551 bis 553 (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) und die Regeln der Technik zu beachten.
- Alle für die Installation notwendigen Rohrleitungen, Anschlussstücke, Kleinteile, Befestigungs- und Installationsmaterialien usw. sowie Ausführungsleistungen durch Vereinsmitglieder unterliegen nicht der Förderung.

## Anlage 5:

**Förderbedingungen im Förderbereich: „Wärmeschutzmaßnahmen“**

**Förderung:**

- Dachdämmung.
- Außenwanddämmung.
- Innenwanddämmung.
- Fensteranlagen.
- Türen.

**Fördervoraussetzung:**

- Einhaltung der aktuellen Gebäudeenergiegesetz (GEG) (bzw. Gebäudemodernisierungsgesetz – GMG, falls das GEG ersetzt wird) und Bestätigung durch einen Fachbetrieb.

## Anlage 6:

**Förderbedingungen im Förderbereich: „Energiesparende Beleuchtungsanlagen“**

**Förderung:**

- Umrüstung auf LED-Beleuchtung in Innensportbereichen (z. B. Tennishallen, Reithallen, Multifunktionsräume)
- Umrüstung auf LED-Flutlichtanlagen für Außensportanlagen (z. B. Fußballplätze, Tennisplätze).

**Fördervoraussetzung:**

- Vorlage eines LUX-Diagrammes (Hallen und Flutlicht).
- Die Mindestanforderungen gemäß DIN-12193 werden eingehalten.

## Anlage 7:

**Förderbedingungen im Förderbereich: „Trinkwassersubstitutionsmaßnahmen für Platzbewässerungsanlagen“**

**Förderung:**

- Niederbringung von Brunnenbohrungen mit Pumpenanlage.
- Einbau einer Regenwasserzisterne oder Speicherzisterne (Brunnenanlage).

**Fördervoraussetzung:**

- Genehmigung der Maßnahme durch die „Untere Wasserbehörde“ bzw. bei Anlagen mit einem Fördervolumen von mehr als 3.600m<sup>3</sup>/Jahr durch das zuständige Regierungspräsidium.

## Anlage 8:

### Förderbedingungen im Förderbereich „Wassersparende Sanitäranlagen“

#### Förderung:

- Wassersparende Duschköpfe mit Druckkonstanthaltern, einer guten Tropfenbildung und maximal 9 Liter Wasserdurchfluss pro Minute.
- Selbstschlussarmaturen oder Einhebelmischarmaturen bei Duschanlagen.
- Druckkonstanthalter mit Diebstahlschutz und maximal 6 Liter Wasserdurchfluss pro Minute an Waschtischen.
- 2-Mengen-Toilettenspülkästen.
- Urinalspüler mit 2-6 Liter-Spülmengeneinstellung.
- Separate Wasserzähler zur Erfassung von Einzelverbräuchen (Neben- und Außenanlagen, Gaststätte(n) usw.).

#### Fördervoraussetzungen:

- Aussicht auf wasserwirtschaftlichen Erfolg.
- Bei allen Installationen im Bereich der Sanitäranlagen sind die Trinkwasserverordnung 2011, die dazugehörigen DVGW Arbeitsblätter 551 bis 553 (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) und die Regeln der Technik zu beachten.
- Alle für die Installation notwendigen Rohrleitungen, Anschlüssestücke, Kleinteile, Befestigungs- und Installationsmaterialien usw. sowie Ausführungsleistungen durch Vereinsmitglieder unterliegen nicht der Förderung.

## Anlage 9:

### Förderbedingungen im Förderbereich: „Raumlüftungen der Duschräume“

#### Förderung:

- Feuchtigkeitsgesteuerte (Hygrostat) Lüftungsanlagen von Duschräumen.

#### Fördervoraussetzung:

- Einbau einer Feuchtigkeitssteuerung (Hygrostat).